

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 31/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2006 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember
2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn ein Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet.
- 2 Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Ein bloßes Beweisangebot oder eine Beweis Anregung erfüllt die Warnfunktion des Beweisantrages gegenüber dem LSG als letzter Tatsacheninstanz nicht. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren (§§ 124 Abs 2, 153 Abs 4 SGG) im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; 29 und 31 mwN).
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel eine Verletzung des § 103 SGG, ohne allerdings, wie zwingend erforderlich, einen in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrecht erhaltenen Beweisantrag zu bezeichnen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll. Zur Darlegung einer Verletzung des § 103 SGG muss (1.) ein für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbarer Beweisantrag bezeichnet werden, dem das LSG nicht gefolgt ist. (2.) Es ist die Rechtsauffassung des LSG wiederzugeben, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen. (3.) Ferner muss die Beschwerdebegründung angeben, welches Ergebnis die unterbliebene Beweiserhebung gehabt hätte. (4.) Schließlich muss dargestellt werden, dass und warum die Entscheidung auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35 sowie § 160a Nr 24 und 34). Vorliegend fehlt es schon an der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 4). Eine Nichtzulassungsbeschwerde, die hier - unter Bezugnahme auf einen Schriftsatz des damaligen Prozessbevollmächtigten vom 18. August 2004 - damit begründet wird, das Berufungsgericht sei einem gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, muss auch zeigen, dass der Beweisantrag protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 1500 § 160 Nr 64). Die "Warnfunktion" eines solchen förmlichen Beweisantritts (hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 67) entfällt, wenn Beweisanträge lediglich in



der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten sind (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29; stRspr). Letzteres war hier nach dem Beschwerdevorbringen der Fall und entspricht auch dem Inhalt der Akten. Der anwaltlich vertretene Kläger hat in der letzten mündlichen Verhandlung die im Schriftsatz vom 18. August 2004 enthaltenen Beweisantritte nicht wiederholt und hat insofern dem LSG nicht vor seiner Entscheidung vor Augen geführt, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von ihm noch nicht als erfüllt angesehen werde (vgl insofern BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN). Dass der Zeuge M. - wie vorgetragen - zuvor vom Gericht geladen worden war, ersetzt die Erforderlichkeit eines ausdrücklich gestellten Beweisantrages nicht.

- 4 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)